

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)
Band: 15 (1894)
Heft: 12

Artikel: Geschichte des bernischen Schulwesens [Teil 10]
Autor: Fetscherin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-259010>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hinscheid unseres Kollegen Tschumi in Genf, indem er die Verdienste des Verstorbenen für das Genfer Schulwesen hervorhob, dessen unermüdlichen Arbeitsgeist und hervorragende Talente. Mitten aus seinem Wirkungsfeld ist Prof. Tschumi in der Blüte seiner Jahre uns entrissen worden.

Herr Prof. Hunziker referierte im Einverständnis mit Herrn Dr. Huber, der durch Amtsgeschäfte verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, über die Organisation der Schulstatistik. Nach längerer Diskussion wurden die Grundlagen von 1883 beibehalten, jedoch sind einige wesentliche Verbesserungen vorgenommen worden.

Über die Monographien referierte Herr Prof. Rosier in Genf im Auftrag der Subkommission, welche im allgemeinen die Vorschläge der Schulausstellung in Bern (Pionier Nr. 3) angenommen hatte. Diese Vorschläge wurden noch um einige ähnliche vermehrt, und dem Tit. eidgen. Departement des Innern zur Annahme empfohlen.

Geschichte des bernischen Schulwesens

von *Fetscherin*, Regierungsrat des Kts. Bern.

(Der Anfang, Periode I bis zur Reformation, ist 1853 im Berner Taschenbuch erschienen.)

Zweite Periode.

Von der Reform bis zur Landschulordnung 1675.

(Fortsetzung.)

Betrachtet man endlich noch die *Kürze* der *Schulzeit*, wo man sich begnügen musste, einen Schulbesuch von höchstens drei Wintern zu je zwölf Wochen zu verlangen, wobei noch vorausgesehen war, dass es Unterbrechungen im Schulbesuch während dieser Zeit gebe — nur sollten solche *Fündelin* wenigstens dem Einkommen des Lehrers nicht nachteilig sein — so wird man keine grossen Forderungen an eine solche Schule machen können. Und doch war ein bedeutender Schritt vorwärts geschehen, und wenn auf dieser ersten, wenn auch noch so dürftigen Grundlage fortgebaut worden wäre, so müsste bei der nur so selten unterbrochenen Ruhe, welche Bern fast zwei Jahrhunderte lang genoss, zuverlässig ein weit schöneres Resultat erfolgt sein, als man leider am Ende des achtzehnten Jahrhunderts wahrlich nicht zur Ehre der bernischen Regierung eingestehen musste.

Diese Beschlüsse blieben nicht ohne weitgreifende Folgen, doch scheinen auch bedeutende Übelstände im Schulwesen eingerissen zu sein, deren Abhülfe man ohne energische Massregeln nicht für möglich gehalten haben mag, so dass 1616 eine besondere Kommission ernannt ward von Gelehrten, von Mitgliedern des Kleinen und des Grossen Rats mit fast diktatorischer Gewalt, *ohne Wiederbringen* (ohne vor Rat zu referieren) und mit Versprechen, *sie wider alle Tadler und Anfechter zu schirmen und zu handhaben*.

Von hier ging eine neue *Schulordnung* aus noch im gleichen Jahre von 58 Seiten, die bis 1770 Grundlage aller spätern wurde, worüber Schärer¹⁾ sich weitläufiger einlässt, die aber zunächst die gelehrten Schulanstalten umfasste in zwei Abteilungen, der *untern (Litterarschule)* in 8 Klassen und der *obern (Akademie)*, aus den beiden Abteilungen der Philosophie und Theologie bestehend. Sie schreibt einen *obern* und einen *untern* Schulrat vor; jenem kömmt die Oberaufsicht über *alle* Schulen zu, die deutschen, welschen, lateinischen (S. 134).

Unglücklicherweise wurde diese neue Schulordnung der Zankapfel, um deswillen sich fast 60 Jahre lang kein Schulrat versammelte, so dass der Konvent mit der Steuerkammer die Schulsache allein besorgte. Es waren nämlich die Geistlichen so weit durch die neue Schulordnung ausgeschlossen, insofern nicht mehr als de jure sämtliche Pfarrer am Münster darin sassen. Das erregte solchen Unwillen, dass der Rat sich öfters damit beschäftigen und im September und November 1617²⁾ diesen Ausschluss der Geistlichen wieder aufheben musste, womit jedoch der Friede noch nicht völlig hergestellt wurde, indem auch 1618 auf einen Anzug von Schultheiss *Sager*, der überhaupt ein für das Schulwesen eifriger Magistrat gewesen zu sein scheint, O. von Grafenried, da der Schulrat stillstehe und die Geschäfte sich häufen, denselben wieder zusammenberufen soll.

Sie werden auch an noch zwei erledigte Geschäfte erinnert, 1) ob der Schulmeister von *Oberwyl* noch tauglich zum Schuldienst, das zweite gehört nicht hierher. Kat. B. III, 594.

Später, 1630, Januar 31, RM. 59, werden auch die drei Helfer (am Münster) vom Schulrat wieder beigezogen.

Wohl auch in näherem oder fernerem Zusammenhang mit diesen neuen Einrichtungen für das höhere Schulwesen steht die Verord-

¹⁾ S. 130 ff. ²⁾ RM. 33.

nung vom 12. April 1616¹⁾, die, offenbar eine Folge der frühern Bewegung von 1606 an, jetzt einen Schritt weiter gehend, die Anstellung von Schullehrern, welche man früher nach dem freien Willen den Gemeinden anheimstellte, nun von den Gemeinden verlangte. Von 1599 bis 1615 war nach Otth (Consp. hist. eccl.) kein *General-Kapitel* (Generalsynode) mehr gehalten worden. An diesem General-Kapitel von 1615 unter Schultheiss Manuel kam nun diese unten näher anzuführende Verordnung der Regierung vor, welche sie durch ihre Abgeordneten eröffnen liess, dass in allen grossen Gemeinden Schulmeister angestellt werden sollten, wozu die weltlichen und geistlichen Behörden mitzuwirken hätten. Da diese Verordnung von 1615 datiert, so ist wohl die Schulordnung von 1616 (für die höhern Schulen) insofern damit im Zusammenhange, dass sie beide unleugbar als Zeichen neuen regen Eifers für Hebung des Schulwesens anzusehen sind. Das wichtige Mandat an die *Teutschen Amtleute* lautet im wesentlichen: Da bei der grossen Unwissenheit und Unerkenntnis des Wortes Gottes auch der Glaube schlecht begründet sei und so viel gesündigt werde, zu Betrachtung des Seelenheils und *bessern Unterrichts der Jugend* kein sicherer Mittel gefunden werden möge, *als dass an Orten, wo grosse Gemeinden sind, zu Lehr und Unterweisung der Jugend Schulmeister angestellt und erhalten werden*, deshalb unsern letztes Jahr an die General-Kapitel Abgeordneten befohlen worden, den Vorgesetzten geistlichen und weltlichen Standes diesen unsern Willen zu eröffnen und durch ihre Vermittlung anzuordnen, *dass an Orten, wo es erforderlich* (d. h. wo grosse Gemeinden), *tugendliche und reformierte Lehrmeister verordnet und von jeder Gemeind und gemeinen Steuern oder, wo arme Gemeinden wären, aus dem Überschuss des Kirchenguts erhalten werden*, von welcher Anstellung wir in jedem Amt berichtet werden sollen, wie an den mehrsten Orten beschehen. Damit nun auch die Lehr- und Schulmeister desto besser aus dem Kirchengut, zu welchem man bei ärmern Gemeinden greifen muss, mögen erhalten werden, haben wir verordnet, dass das Kirchengut nützlicher als bisher verwaltet, Missbräuche und überflüssige Verzehrung abgeschafft und die Rechnung gehörig gelegt werde. Darauf soll nun jedermann, geistliche und weltliche Beamte, achten, dass solches nicht bloss ein, sondern alle Jahre gehalten werde, da es am guten Anfang noch nicht genug, sondern auch des Fortschreitens und Beharrens bedarf. Besonders werden auch die *Dekane* aufge-

¹⁾ Mand.-B. IV, 379—382.

fordert, sich zu erkundigen, welche Gemeinden dieser Anordnung zur Anstellung von Schul- und Lehrmeistern noch nicht nachgekommen, sie zu unverzüglicher Anstellung ernstlich zu ermahnen und wo nötig Nachlässige anzuzeigen.

Wenn Tillier (IV, 439) beifügt, es sei in diesem Mandat den *Kirchendienern eingeschärft worden, sich mehr mit dem Unterricht der Schuljugend abzugeben*, so hat er, wie gewohnt, das Mandat nur flüchtig gelesen. Die Geistlichen hatten den Unterricht der Jugend in den Religionsunterweisungen zu besorgen, aber keinen Unterricht in der Schule.

Die Früchte des ernstlichen Einschreitens von oben wurden bald sichtbar.

1606¹⁾ wird den drei Gemeinden *Thess, Brägels* und *Lomlingen*, welche einen Chermann (Lehrmeister) anstellen wollen und eine Beisteuer an dessen Besoldung begehren, durch eine Steuer von 20 \bar{c} in Geld und 4 Mütt Getreide entsprochen, mit dem Beding, dass er die Jugend das ganze Jahr instruiere.

Die Nachricht von der Schule zu *Ösch* (Château d'Œx), zu deren Errichtung *Ösch* selbst ausser dem Bau eines Schulhauses sich zu einer jährlichen Beisteuer von 3000 florins = L. 1200, Saanen zu L. 700, Ober- und Nieder-Siebenthal jedes L. 300 anbietet u. s. w., welches nun Schärer²⁾ auf eine Primarschule bezieht, betrifft sicher eine *Lateinschule*, worauf schon die hohen Beiträge führen, überdies die Bedingung, welche die Regierung an ihren Beitrag knüpft, dass der betreffende Lehrer zugleich die Filialkirche in der *Lessif* (l'Étivaz, Astiva), im ehemaligen welschen Saanenlande, also ein Geistlicher sein muss, führt eben darauf; auch wird 1643³⁾ der Helfer Cocherat, welcher die (französische und *lateinische*) Schule zu *Ösch* gehalten und nun auch von Siebenthal einen Teil der Besoldung verlangt, damit abgewiesen, weil sie ihre Kinder nicht mehr dahin senden.

Allerdings war eben schon *vor* 1610 ein Schulmeister zu *Saanen* selbst, indem in diesem Jahr wegen des *Schulmeisters von Saanen* eine Weisung erteilt wird, nämlich, dass man die durch ihn verbreiteten *Segnerbüchli* (Zauberformeln u. dgl.) verbrennen solle⁴⁾. Wir finden ferner Schulen erwähnt 1608 zu *Münchenbuchsee*, wie es scheint fester begründet daselbst 1615 auf die Verordnung hin; 1613 zu *Dapples*, 1615 zu *Erlach*, *Köniz* und *Bümpliz*, zu *Bipp*

¹⁾ Aug. 15, RM. 12, S. 79. ²⁾ S. 126. ³⁾ Jul. 31, RM. 87. ⁴⁾ May 16, RM. 19, S. 282.

und zu *Utzistorf*; *Ferenbalm* 1616, *Rüti b. B.* schon vor 1617, *Roggwyl* vor 1618, *Wangen* und *Montrutz* 1618, *St. Prex* 1621, *Bürglen* vor 1623, *Stettlen*, *Bremgarten* und *Kilchlindach* 1628, *Thurnen* und *Jegenstorf* 1629 (beide auch schon früher), *Wynigen* 1633, *Schwarzenburg* vor 1635, *Münsingen* 1636, *Kalnach* und *Rüggisberg* vor 1641, *Gampelen* und *Gals* 1642; auch *Wohlen* 1642 (nach Angabe der Topographie von W. von Pfr. Schärer); *Adelboden* 1646. Wir können demnach annehmen, dass allmählich um die Mitte des XVII. sec. in jeder *Kirchgemeinde* eine *Schule* errichtet wurde, in einigen, besonders in den Berggegenden, allerdings etwas später als an andern Orten und offenbar nicht ohne vielfältige Mahnung. Natürlich war aber damit ein blosser Anfang gemacht, auf dem unablässig fortgebaut werden musste, wenn das Schulwesen irgend einen gedeihlichen Fortgang haben sollte. Besonders fehlte es an tüchtigen Lehrern, daher man noch gar häufig Fremde zu Lehrern annehmen musste, die, wenn sie zur Zufriedenheit ihre Stellen versahen, dann öfter zu Landeskindern angenommen wurden. So wird Thomas *Brunner*, Schulmeister zu *Erlach*, zu einem Unterthan angenommen 1615¹⁾, im folgenden Jahre Matthias *Bachschmid*, der Schulmeister zu *Vinelz*, auf gute Zeugnisse hin mit Schenkung des Einzuggeldes²⁾. Jochum *Dietschi*, Schulmeister zu *Wynigen*, wird auf gute Zeugnisse hin 1643 zum Landskind um \bar{x} 20 angenommen³⁾. Jakob *Frei*, eines fremden Schulmeisters im Land geborner Sohn, wird 1646⁴⁾ gegen \bar{x} 10 zum Unterthanen angenommen. Auch werden bei der ohne Zweifel anfangs noch sehr dürftigen Besoldung der Lehrer dieselben oder ihre Familien vom Staate in besondern Fällen unterstützt oder die Gemeinden erhalten auf ihr Ansuchen eine Beisteuer, um einen Schulmeister anstellen zu können, so wie auch die Regierung dafür sorgte, dass die Gemeinden wo möglich fähige Lehrer anstellen und dieselben dann auch anständig besolden. Die Gemeinde *Dapples* erhält 1613⁵⁾ zu Erhaltung eines Schulmeisters für einmal eine Steuer von L. 20. Ebenso erhält der Schulmeister zu *Bipp*, *Andreas Rot*, eine Steuer 1615. Hans Jakob *Schärer* von *Zofingen*, Schulmeister zu *Ferenbalm*, 1616 eine Badesteuer von \bar{x} 5⁶⁾. Dem Schulmeister zu *Sornetan* wird durch den Landvogt zu *Nydau* eine Steuer von \bar{x} 10 für einmal 1618 bewilligt⁷⁾. (Es ist dieses die älteste *namentlich* ange-

¹⁾ Jun. 3, RM. 29. ²⁾ 1616, Febr. 21, RM. 31, S. 99. ³⁾ July, RM. 87.
⁴⁾ Aug., RM. 94. ⁵⁾ Dec. 4, RM. 26, S. 280. ⁶⁾ May 17, RM. 31, S. 266.
⁷⁾ October 30, RM. 36.

führte Schule im Münsterthal; wir dürfen aber wohl mit Sicherheit annehmen, dass, wenn um diese Zeit schon eine Schule zu Sornetan bestand, wir eine solche wenigstens zu Tavannes und Münster selbst ebenfalls voraussetzen dürfen, welche an beiden Orten wohl ins Ende des sechszehnten Jahrhunderts zurückgehen möchten.) Des Schulmeisters zu *Roggwyl* hirnwütige Tochter will man durch die Inselärzte zu heilen suchen 1618¹⁾. (*Glur* in seiner Roggwyl-er Chronik erwähnt²⁾ erst ziemlich später, 1648, einen Alt-Schulmeister Caspar Grüter, sowie in einem Aktenstück von 1667 einen gewesenen Schulmeister zu R., Lienhard Geiser.) Der Gehalt des Helfers und *Schulmeisters* zu Montrutz (Montreux) wird um L. 32 gebessert, die Gemeinde soll aber auch bessern, da der Arbeiter seines Lohnes wert; wo sie es nicht thue, werde man sich zu halten wissen (1618)³⁾. Ebenso wird denen von *Vivis* auf ihr Anhalten wegen Anstellung eines *dritten Schulmeisters* 1620⁴⁾ der Zins von einem schuldigen Kapital von 2000 florins (mit 100 fl. à 5 % = L. 40) angewiesen, *solang sie einen dritten Schulmeister haben*, sonst es an den Staat zurückfalle. (Wenn dieses nicht etwa eine Anregung der neuen Schulordnung von 1616 war, wo man anfangs auch in den kleinern Städten, wie zu Bern, 8 Klassen einführen wollte, so müsste man hier wenn nicht an einen Primarschullehrer, doch wenigstens an eine Elementarschule denken, die auch von denjenigen Kindern besucht wurde, welche nicht Latein lernten.) 1621 wird der Gemeinde von St. Prex etwas an Getreide und 20 florins verheissen, insofern sie ebenfalls um etwas Korn und 10 fl. bessere⁵⁾. De Charrière in seiner interessanten Abhandlung über das uralte Stift von Romainmotier⁶⁾ fand die erste Übereinkunft wegen des dortigen Schulwesens vom Jahr 1623: Bern übernahm einen Teil der Besoldung des Schulmeisters; dieser versprach 1625, die Jugend in der Frömmigkeit und Gottesfurcht zu unterrichten, de l'instruire à la lecture tant en forme que escripture de main, d. h. die Jugend lehren Gedrucktes (in der sog. Form, dem Katechismus) und Geschriebenes lesen, die *Fähigen im Latein* zu unterweisen und den *Gesang* der Psalmen zu unterhalten. Also ungefähr die Pensen, wie auf dem Lande im alten Kanton Bern, das Latein ausgenommen, was indes ausdrücklich nur für Fähige, etwa solche Schüler, die sich später dem geistlichen Stande zu widmen gedachten, vor-

1) Juny 26, RM. 36. 2) in seinem Verzeichnis derselben S. 307. 3) Juny 23, RM. 36. 4) März, RM. 139. 5) July 10, RM. 42. 6) Mem. & Doc. T. III, S. 343.

behalten wurde. Diesen letztern Unterricht denken wir uns etwa ebenso in Montreux, wo, wie wir oben gesehen, ein Helfer diese Stelle versieht. (Forts. folgt.)

L'éducation en Amérique dans la famille et dans l'école.

(Fin.)

Une cloche annonce la fin de la récréation, et à ce signal les enfants, demeurés tout ce temps sans aucune surveillance, interrompent d'eux-mêmes les jeux, les conversations, se mettent en rang, sans que personne ait besoin d'être là pour maintenir le bon ordre, et rentrent silencieusement dans leurs classes respectives où les maîtres les attendent.

J'insiste sur cette bonne tenue, sur cette spontanée obéissance, sur cette discipline volontairement observée, car à toutes mes fréquentes visites en ces écoles, habituée au tapage de nos récréations, à l'étourderie, à la dissipation de nos élèves, c'est un des points qui m'ont le plus frappée et que j'ai le plus admiré.

L'attitude des maîtres vis-à-vis des disciples est aussi tout amicale et jamais impérative. Les sèches formules du commandement sont soigneusement évitées et remplacées par la forme plus amène de l'invitation; aussi les enfants rendent-ils à leurs maîtres en respect et en docilité ce qu'ils en reçoivent en douceur et en politesse.

Quant au mélange des deux sexes dans la promiscuité de l'étude, des récréations et des allées et venues, il ne produit aucun des inconvénients que l'on pourrait redouter; mais il faut bien reconnaître aussi que ce résultat provient surtout des idées particulières que les Américains professent sur la situation respective de l'homme et de la femme, ne se contentant point d'ailleurs d'étaler là-dessus de belles phrases, mais mettant la théorie en pratique.

L'Américain considère l'homme comme le protecteur-né de la femme; et, dès l'enfance, le garçon est initié à ce rôle de protection qu'il n'abandonnera en nulle circonstance de sa vie.

Donc, de même qu'homme il respectera et assistera toute femme, de même, petit garçon, il respecte et protège ses jeunes compagnes, les entoure d'attentions, de sollicitude, aussi d'admiration, car les fillettes réussissent généralement mieux que les garçons dans les études, et écrasent peut-être un peu trop de cette suprématie leurs modestes condisciples. Ceux-ci ne s'en offusquent pas et, loin de chercher une revanche dans la supériorité de leur vigueur physique, la mettent gracieusement au service de leurs petites amies.